UNTERWEISUNGSNACHWEIS · STAND NOVEMBER 2026

Nachweis über die Unterweisung der Beschäftigten

Je Unterweisung ein Blatt: Themen ankreuzen, Inhalte auf Seite 2 beschreiben, jede teilnehmende Person unterschreiben lassen.

1 Angaben zur Unterweisung

PRAXIS (NAME, ANSCHRIFT) _____ DATUM _____

UHRZEIT / DAUER _____ ORT / RAUM _____

UNTERWEISENDE PERSON (NAME) _____ FUNKTION _____

2 Anlass

☐ Erstunterweisung (vor Aufnahme der Tätigkeit) ☐ Jährliche Wiederholung ☐ Halbjährlich (Jugendliche)

☐ Anlassbezogen, z. B. neues Gerät, neues Präparat, Unfall: _____

3 Behandelte Themen Rechtsgrundlage und Frist zur Orientierung

	THEMA UND INHALTE	RECHTSGRUNDLAGE	WANN · NACHWEIS
☐	**Allgemeiner Arbeitsschutz** Gefährdungen laut Gefährdungsbeurteilung, Schutzmaßnahmen, Notfallmaßnahmen	§ 12 ArbSchG § 4 DGUV Vorschrift 1	vor Beginn, bei Veränderungen, mindestens jährlich
☐	**Persönliche Schutzausrüstung** sicherheitsgerechte Benutzung der bereitgestellten Ausrüstung	§ 3 PSA-BV	mit der Unterweisung nach § 12 ArbSchG
☐	**Biostoffe und Hygiene** Betriebsanweisung, Hygieneplan, spitze und scharfe Instrumente, arbeitsmedizinische Beratung, Anspruch auf Vorsorge	§ 14 Abs. 2, 3 BioStoffV TRBA 250 Nr. 7.2	vor Beginn, mindestens jährlich · Unterschrift
☐	**Stich- und Schnittverletzungen** Sofortmaßnahmen, Meldung, PEP, benannte Stelle (z. B. Durchgangsarzt)	TRBA 250 Nr. 6.1	mit der Biostoff-Unterweisung
☐	**Hautschutz** Hautschutzplan, regelmäßige und richtige Anwendung der Präparate	TRBA 250 Nr. 4.1.3	mindestens jährlich und vor Verwendung neuer Präparate
☐	**Gefahrstoffe, vor allem Desinfektionsmittel** Betriebsanweisungen, Schutzmaßnahmen, arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung	§ 14 Abs. 2 GefStoffV	vor Beginn, mindestens jährlich · Unterschrift
☐	**Lachgas** (falls eingesetzt) Dichtheitsprüfung, Leckagesuche, Absaugung	TRGS 525 Nr. 6.8 (Empfehlung)	mit der Gefahrstoff-Unterweisung
☐	**Strahlenschutz beim Röntgen** Arbeitsmethoden, Gefahren, Schutzmaßnahmen, Strahlenschutzanweisung; Hinweis: Schwangerschaft so früh wie möglich mitteilen	§ 63 StrlSchV	vor Beginn, mindestens einmal im Jahr · Unterschrift, 5 Jahre aufbewahren
☐	**Brandschutz** Maßnahmen gegen Entstehungsbrände, Verhalten im Brandfall, Evakuierung	ASR A2.2 Nr. 7.2	vor Beginn, bei Veränderungen, mindestens jährlich
☐	**Erste Hilfe** Notruf, Erste-Hilfe-Material, Ersthelfer, Aushang	§ 24 Abs. 5 DGUV Vorschrift 1	Hinweise aktuell halten
☐	**Arbeitsmittel** z. B. Geräte im Praxislabor: _____	§ 12 Abs. 1 BetrSichV	vor der ersten Verwendung, mindestens jährlich · Datum und Namen
☐	**Medizinprodukte – Einweisung** Produkt(e): _____	§ 4 Abs. 3, § 11 MPBetreibV	vor der ersten Benutzung · Anlage 1: Medizinproduktebuch
☐	**Laser** (falls vorhanden) Gefährdungen, Expositionsgrenzwerte, sichere Arbeitsverfahren, Schutzausrüstung	§ 8 OStrV	vor Beginn, mindestens jährlich, sofort bei wesentlichen Änderungen
☐	**Jugendliche unter 18** Unfall- und Gesundheitsgefahren, besondere Gefahren gesundheitsgefährdender Stoffe	§ 29 JArbSchG	vor Beginn, bei wesentlicher Änderung, mindestens halbjährlich
☐	**Mutterschutz** Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und Bedarf an Schutzmaßnahmen, für alle Beschäftigten	§ 14 Abs. 2 MuSchG	keine Frist festgelegt

☐ **Sonstiges:** _____

4 Inhalte im Detail / verwendete Unterlagen

Konkret statt allgemein, z. B. „Betriebsanweisung Instrumentendesinfektion“ oder „Hautschutzplan Stand 01/2026“.

5 Teilnehmende

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Teilnahme an dieser Unterweisung. Die Inhalte wurden mündlich erläutert; ich hatte Gelegenheit, Fragen zu stellen.

NR.	NAME, VORNAME	FUNKTION	UNTERSCHRIFT
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			

6 Unterweisende Person

ORT, DATUM

UNTERSCHRIFT UNTERWEISENDE PERSON

Was die Vorschriften zum Nachweis verlangen

- Jede Unterweisung ist zu dokumentieren; eine bestimmte Form schreibt die DGUV Vorschrift 1 nicht vor (§ 4 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1).
- Biostoffe, Gefahrstoffe, Röntgen: Inhalt und Zeitpunkt festhalten, jede unterwiesene Person unterschreibt (§ 14 Abs. 3 BioStoffV, § 14 Abs. 2 GefStoffV, § 63 Abs. 6 StrlSchV). Arbeitsmittel: Datum und Namen festhalten (§ 12 Abs. 1 BetrSichV).
- Röntgen: Aufzeichnung fünf Jahre nach der Unterweisung aufbewahren (§ 63 Abs. 6 StrlSchV). Einweisung in Medizinprodukte der Anlage 1 zusätzlich ins Medizinproduktebuch; dieses bis fünf Jahre nach Außerbetriebnahme aufbewahren (§ 13 Abs. 2 und 3 MPBetreibV).
- Für die übrigen Unterweisungen nennen die Vorschriften keine Aufbewahrungsfrist. **Empfehlung: alle Nachweise mindestens fünf Jahre aufbewahren.**
- Mündlich und verständlich unterweisen, Rückfragen ermöglichen; Unterlagen nur zum Selbststudium reichen nicht (DGUV Regel 100-001 Nr. 2.3.1).